

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

läge denn die Berechtigung oder Verpflichtung hiezu in seiner amtlichen Stellung.

Wird jemand wider dieses Verbot von einem öffentlichen Wachorgane mit einem Gewehre außerhalb der öffentlichen Straßen und Wege oder solcher Wege betreten, welche allgemein als Verbindung zwischen Ortschaften und Gehöften benützt werden, so kann ihm das Gewehr sofort abgefordert werden, und ist derselbe verhalten, es ohne Weigerung abzugeben.

Das abgenommene Gewehr ist ohne Verzug der politischen Bezirksbehörde abzuliefern.

§ 50.

Vom Beginne des Frühjahres bis zur beendeten Ernte darf ohne besondere Gestattung des Grundeigenthümers auf den betreffenden Feldern weder gejagt, noch getrieben, noch das Wild mit Hunden aufgesucht werden.

Ausgenommen von diesem Verbote sind Felder, welche mit Alee, insofern derselbe nicht zur Samengewinnung bestimmt ist, oder Mohar, mit Kartoffeln oder mit Reihensaaten von Mais, Rüben, Kraut oder mit anderen in weiten Abständen gedrückten Feldfrüchten bestellt sind.

§ 51.

An Sonn- und Feiertagen sind Treibjagden ganz, die übrigen Jagden während des vormittägigen Gottesdienstes verboten.

§ 52.

In der nächsten Umgebung von Ortschaften, von einzelnen Häusern und Scheunen darf zwar das Wild aufgesucht und getrieben, nicht aber mit Schusswaffen erlegt werden.

§ 53.

Zum Fange der jagdbaren Thiere, mit Ausnahme des Dachses, dürfen Fangeisen, Fallen, Schlingen und andere Vorrichtungen zum Selbstfange nicht verwendet werden.

Ein angeschossenes oder in anderer Art verwundetes Wild, das in ein fremdes Jagdgebiet übersezt, darf dorthin nicht verfolgt werden; dessen etwaige weitere Verfolgung, Erlegung und Besitznahme bleibt vielmehr dem Jagdberechtigten desjenigen Jagdgebietes vorbehalten, in welchem sich das Wild befindet.

§ 54.

Wildschweine und für die persönliche Sicherheit gefährliche Thiere dürfen nur in Thiergärten, welche gegen Ausbruch dieser Thiere ganz sicher verwahrt sind, gehalten werden.